

noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT)

N i e d e r s c h r i f t
über die 62. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 21. Mai 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) sowie über die Aufnahme der Maßnahme „Parkhaus Ost“ für die UMG in den Maßnahmenfinanzierungsplan und die zugehörige Bauabschnittsplanung**
Unterrichtung 5
Aussprache 16
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9887](#)
Fortsetzung der Beratung 26
Beschluss 29
3. **Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)
Fortsetzung der Beratung 30
Beschluss 30

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

4. **Für ein faires Erbbaurecht als Grundlage bezahlbaren Wohnens**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8949](#)

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme..... 32

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Karola Margraf (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Parlamentsredakteurin Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 12:22 Uhr.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 60. Sitzung.

*

Zusätzliche Sitzung am 20. August 2026

Auf eine entsprechende Bitte von Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) beschließt der **Ausschuss**, für den 20. August 2026 eine zusätzliche Sitzung vorzumerken, um - bei Bedarf - ausreichend Zeit für die Beratung der NHG-Novelle der Fraktionen der SPD und der Grünen zur Verfügung zu haben.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) sowie über die Aufnahme der Maßnahme „Parkhaus Ost“ für die UMG in den Maßnahmenfinanzierungsplan und die zugehörige Bauabschnittsplanung

zuletzt unterrichtet: 56. Sitzung am 19.02.2026

Unterrichtung

dazu: Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin - I. Quartal 2026 (mit E-Mail vom 12.05.2026 an die Ausschussmitglieder verteilt)

Votum zur Aufnahme der Maßnahme „Parkhaus Ost“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan (mit E-Mail vom 12.05.2026 an die Ausschussmitglieder verteilt)

Votum zur Bauabschnittsplanung „Parkhaus Ost“ der Universitätsmedizin Göttingen (mit E-Mail vom 12.05.2026 an die Ausschussmitglieder verteilt)

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): In der heutigen Unterrichtung geht es zum einen um die Aufnahme der Maßnahme „Parkhaus Ost“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan (MFP) der UMG. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen vor. Zum anderen geht es um die Bauabschnittsplanung (BAP) für das Parkhaus Ost. Zur Beschleunigung des Verfahrens stellen wir Ihnen heute also neben dem MFP auch schon die BAP vor - auch die Unterlagen dazu haben Sie erhalten.

Zudem erfolgt die Regelberichterstattung, basierend auf dem Quartalsbericht der DBHN für das 1. Quartal 2026. Dazu wird Herr Landré wie üblich später noch ausführen. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen ebenfalls vor.

Ich beginne mit der Regelunterrichtung zum **Sachstand an der MHH**:

Die DBHN hat ihre Stellungnahme zur Vorplanung - Leistungsphase 2 - am 13. März 2026 an die HBG übergeben. Zuvor hatte die HBG ihre Planer zu Nachbesserungen der Leistungsphase 2 aufgefordert, was zu einigen Wochen Verzögerung geführt hatte. Das weitere Vorgehen zur Abstimmung der Prüfanmerkungen der DBHN wurde zwischen der HBG, ihren Planern und der DBHN vereinbart und terminlich unterlegt. Es ist derzeit - das können wir insoweit aktuell sagen - nicht zu befürchten, dass es aufgrund der Prüfanmerkungen zu Verzögerungen im Ablauf der Entwurfsplanung - Leistungsphase 3 - kommen könnte.

Die Kostenschätzung der Leistungsphase 2 liegt laut HBG bei 651,4 Millionen Euro und damit rund 4 % über der Kostengrenze des Finanzhilfebescheids. Die DBHN hat die HBG bereits um Überprüfung und gezielte Anpassung einzelner Kostenansätze mit dem Ziel der Kostenreduzierung gebeten. Festzuhalten ist, dass die Kostenüberschreitung vor dem Hintergrund der Projektgröße, der aktuellen Planungstiefe und der zwischenzeitlichen Baukostensteigerungen als nicht kritisch einzustufen ist.

Die Verzögerung bei der Leistungsphase 2 reduziert die vorhandene Zeitreserve von einem Jahr um etwa einen Monat, was unsererseits ebenfalls als unkritisch bewertet wird.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Die HBG ist mit der Entwurfsplanung im Januar 2026 gestartet. Mit dem höheren Detaillierungsgrad der Kostenermittlung in der Leistungsphase 3 wird der Prozess durch die HBG eng begleitet, um Kostenabweichungen entgegenzuwirken.

Die HBG hat den Bauantrag für die Baugrube im Februar 2026 bei der Stadt Hannover eingereicht. Die Stadt hat weitere Unterlagen nachgefordert, die allerdings zum jetzigen Projektstand in Teilen noch nicht vorliegen. Die HBG wird diese fristgerecht nachreichen.

Zur Fortschreibung des Masterplans 2025 - diese Maßnahme wurde im Januar 2026 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses in den Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH und der UMG aufgenommen -: Beide Baugesellschaften liegen mit ihren Ausschreibungen tatsächlich nicht ganz im Zeitplan und sind gebeten worden, Möglichkeiten zu identifizieren, um weiter zu beschleunigen.

Nun komme ich zum Thema der **Stadtbahnanbindung**, an dem Sie ein hohes und berechtigtes Interesse haben. Es gibt noch keinen abschließenden neuen Stand; die Beratungen über eine gemeinsame Lösung in einer Arbeitsgruppe aus Region, Stadt und Land dauern nach wie vor an. Ich kann an dieser Stelle aber zumindest sagen: Im Sinne der MHH-Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten sowie der Studierenden sind eine möglichst schnelle Inbetriebnahme des Neubaus, dessen störungsfreier Betrieb sowie eine gute Erschließung nach wie vor unser Ziel - davon weichen wir in diesen Diskussionen auch nicht ab. Bitte haben Sie Nachsicht, dass ich nicht mehr sagen kann, um die laufenden Gespräche nicht sozusagen von der Seite zu torpedieren.

Nun komme ich zur UMG und dabei zunächst zur **Aufnahme der Maßnahme „Parkhaus Ost“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan der UMG**, bevor wir uns der Bauabschnittsplanung zum Parkhaus Ost zuwenden.

Mithilfe der Mittel des Bundes aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) ist es uns jetzt gelungen, die von der UMG sehnsüchtig erwartete Entlastung bei den Parkflächen zu erreichen, indem zwei Parkhäuser - Ost und West - neu gebaut werden. Heute stelle ich Ihnen das Parkhaus Ost vor, das Parkhaus West folgt später.

Beide Parkhäuser stehen im Zusammenhang mit den beiden neuen Maßnahmen, nämlich der „Baustufe 4“ - das Diagnostik- und Forschungszentrum sowie das neue Lehrgebäude. Diese beiden Maßnahmen werden wir Ihnen plangemäß nach der Sommerpause vorstellen.

Da sich auf den dafür vorgesehenen Bauflächen derzeit wichtige Parkplätze für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende befinden, ist zur Sicherung der Stellplatzkapazitäten zunächst der Bau des Parkhauses Ost vorgesehen. Das Parkhaus Ost wird mit bis zu 1 523 Stellplätzen realisiert. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme im Mai 2028 kann der Rückbau der bestehenden Parkflächen westlich des Hauptgebäudes UBFT - das zentrale Gebäude für Untersuchung, Behandlung, Forschung und Theorie - erfolgen. Anschließend wird das Parkhaus West errichtet, um langfristig eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Parkplatzinfrastuktur zu sichern.

Der Antrag der BauG UMG beschreibt Kosten in Höhe von 30,46 Millionen Euro sowie einen Risikopuffer für Baupreissteigerungen und baufachliche Risiken über 15,23 Millionen Euro, der 50 % des Kostenbedarfs entspricht. Insgesamt sprechen wir also über 45,69 Millionen Euro, die im Maßnahmenfinanzierungsplan zu veranschlagen sind. Dies ergibt eine Kostenkennziffer von rund 20 000 Euro pro Stellplatz.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Die DBHN hat diese Kosten plausibilisiert. Im Kostenrahmen wird berücksichtigt, dass das Parkhaus Ost mit einer Ladeinfrastruktur für etwa 20 % der Stellplätze und einer Photovoltaikanlage auf dem Dach ausgestattet wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass überdurchschnittlich viele mobilitätseingeschränkte Nutzerinnen und Nutzer das Parkhaus anfahren werden und entsprechend Vorsorge getroffen werden muss. Dies führt zu entsprechenden Investitionskosten.

Die DBHN hat der BauG UMG aufgegeben, dass die von der BauG UMG genannte Anzahl von bis zu 1 523 Stellplätzen im weiteren Verlauf noch auf ihre Machbarkeit zu überprüfen ist. Hierzu ist auf Grundlage einer von der BauG UMG zu erstellenden Verkehrsprognose die Leistungsfähigkeit der relevanten Verkehrsstrukturen unter Berücksichtigung der durch den Betrieb des Parkhauses zusätzlich entstehenden Verkehrseinträge nachzuweisen. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf ergeben, dass weniger als die genannten Stellplätze realisiert werden können, reduzieren sich die zur Verfügung gestellten Finanzmittel um die Anzahl der nicht realisierten Stellplätze multipliziert mit der Stellplatzkennziffer in Höhe von 20 000 Euro zuzüglich Risikokosten. Ein Ausgleich kann dann bedarfs- und kostengerecht mit der Anpassung der Stellplätze im Parkhaus West erfolgen.

Die DBHN hat ihr positives Votum am 23. März 2026 an das MWK geleitet. Das MWK hat das Votum der DBHN im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung - hinsichtlich haushalterischer Aspekte unter Einbindung des Finanzministeriums - bestätigt und dem Landesrechnungshof am 22. April 2026 vorgelegt. Mit Schreiben vom 27. April 2026 bestätigt auch der Landesrechnungshof, dass er die Einschätzungen der DBHN im Ergebnis teilt.

Nach der Aufnahme des Parkhauses Ost in den MFP müsste die BauG UMG im nächsten Schritt die BAP als Konkretisierung einreichen, auf deren Grundlage die BauG UMG dann einen konkreten Finanzhilfeantrag stellen könnte - das ist der übliche Prozess. Ich freue mich, dass es auch hier wieder gelungen ist, das Projekt zu beschleunigen. Wir haben die nachgelagerten Prozesse parallelisiert, sodass ich Ihnen heute schon die BAP vorstellen kann. Sogar der Finanzhilfeantrag ist von der BauG UMG schon vorbereitet und nach der Zustimmung der Gesellschafterinnen am 7. Mai 2026 bei der DBHN eingereicht worden.

Nun komme ich zur **BAP für das Parkhaus Ost**.

Zusätzlich zu ihrer eigenen Prüfung der BAP hat die DBHN hierbei externe Unterstützung in Anspruch genommen, um eine Plausibilisierung der BAP auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit durchzuführen. Die DBHN hat dem MWK ihr positives Votum zur BAP am 14. April 2026 zur Verfügung gestellt. Aus dem Votum ergeben sich noch ein paar Handlungsempfehlungen für die BauG UMG; so muss die BauG UMG zum Beispiel noch ein konkretes Betriebs- und Organisationskonzept für das Parkhaus vorlegen.

Für die Vergabe an einen Generalübernehmer empfiehlt die DBHN ein Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Teilnahmewettbewerb. Das hat zur Folge, dass die im Rahmenterminplan mit drei Monaten angesetzte Zeitspanne für die Ausschreibung nicht ganz ausreichen wird. Dies ist letztlich aber unproblematisch und dient der Sache.

Wie bereits angekündigt, muss die BauG UMG den tatsächlichen Stellplatzbedarf noch einmal sorgfältig und nachvollziehbar ermitteln - gegebenenfalls mit externer Unterstützung - und die Ergebnisse im Vorfeld der weiteren Planung klar darstellen. Für die BAP ist dies jedoch unproblematisch, da mit dem Parkhaus Ost zunächst nur ein Teil des Bedarfs abgedeckt werden

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

soll - nämlich bis zu 1 523 Pkw- und 500 Fahrradstellplätze -, während der Gesamtbedarf des Campus deutlich höher liegt.

Die DBHN bewertet die Bauabschnittsplanung als vollständig und zustimmungsfähig. Noch offene Fragen, etwa zum Gesamtstellplatzbedarf, zum Betriebskonzept oder zur Verkehrsprognose, stehen der positiven Bewertung nicht entgegen und können im weiteren Verfahren geklärt werden.

Die DBHN bestätigt die fachliche Richtigkeit. Die Machbarkeitsstudie der UMG zeigt nachvollziehbar, dass das Parkhaus Ost am vorgesehenen Standort realisierbar ist. Offene Hinweise, etwa zur Lage des Gaslagers oder zu Einsparpotenzialen, können im weiteren Planungsverlauf geklärt werden.

Mit der Aufnahme der Maßnahme „Parkhaus Ost“ in den MFP werden die finanziellen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer Neubaumaßnahmen auf dem Campus der UMG geschaffen. Wir wollen dabei mit der gebotenen Eile voranschreiten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat der Aufnahme in den MFP in seiner gestrigen Sitzung bereits zugestimmt.

Damit komme ich nun zur Regelunterrichtung über den **Sachstand an der UMG** und dabei zunächst zur Baustufe 1.

Die BauG UMG hat das überarbeitete Brandschutzkonzept Anfang März 2026 bei der Stadt Göttingen eingereicht. Nach weiteren Abstimmungen hat die BauG UMG das Konzept erneut überarbeitet und Anfang Mai 2026 eingereicht. Dies zieht einen Projektverzug nach sich, da die nötige Überarbeitung des Rahmenterminplans erst nach der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann. Die DBHN hat Ende März 2026 einen eigenen Brandschutzsachverständigen beauftragt, um den Erhalt der Baugenehmigung zu forcieren.

Die BauG UMG hat am 11. März 2026 einen Teilbauantrag für den Rohbau eingereicht, um dem Projektverzug entgegenzuwirken. Die Bauaufsicht hat jedoch klargestellt, dass dieser erst bearbeitet werden kann, wenn das Brandschutzkonzept grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Dadurch führt dieses Vorgehen aktuell leider nicht zum gewünschten Zeitgewinn. Damit muss dann auch die Submission für die Rohbauausschreibung weiter verschoben werden.

Die BauG UMG arbeitet aktiv daran, die Projektsteuerung zu verbessern. In der aktuellen Baustufe werden Leistungen eng kontrolliert und mit dem Projektsteuerer abgestimmt; die Ergebnisse stehen noch aus.

Der Planer für die Technische Gebäudeausrüstung hat - wie bereits im Rahmen der letzten Regelunterrichtung berichtet - Anfang Februar 2026 eine Bauhandwerkersicherung von der BauG UMG gefordert. Daraufhin hat das Land am 16. Februar 2026 eine Bürgschaft über rund 9,3 Millionen Euro übernommen. Die BauG UMG hat dem Planer die Weiterreichung der ihr entstehenden Kosten in Aussicht gestellt. Daraufhin hat der Planer die Bürgschaftsurkunde am 11. März 2026 an das MWK zurückgereicht.

Ich komme nun zur Baustufe 2 bei der UMG.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Die BauG UMG hatte der DBHN ihren Prüfbericht zur Vorplanung - Leistungsphase 2 - am 20. Januar 2026 zur Prüfung übergeben. Der final überarbeitete Prüfbericht wurde im April 2026 bei der DBHN eingereicht. Die Stellungnahme der DBHN zur Leistungsphase 2 ist im Ergebnis positiv und wurde der BauG UMG am 21. April 2026 zur weiteren Beachtung überlassen.

Das Ergebnis der Kostenschätzung zum Abschluss der Leistungsphase 2 beträgt knapp 234 Millionen Euro. Es wird von der DBHN als plausibel bewertet und entspricht der Zweckbindung des Sondervermögens. Für die DBHN sind die Mehrkosten im Vergleich zu den mit dem Finanzhilfeschreiben für die Baustufe 2 bewilligten Mitteln in Höhe von rund 21 Millionen Euro plausibel und nachvollziehbar, da sie den Baupreissteigerungen entsprechen, die in der Kostenschätzung zur Leistungsphase 2 bereits enthalten sind.

Die DBHN hat die BauG UMG aufgefordert, zur Kostenreduzierung durch Überarbeitung der Leistungsseite im Rahmen der Leistungsphase 3 Einsparpotenziale zu ziehen.

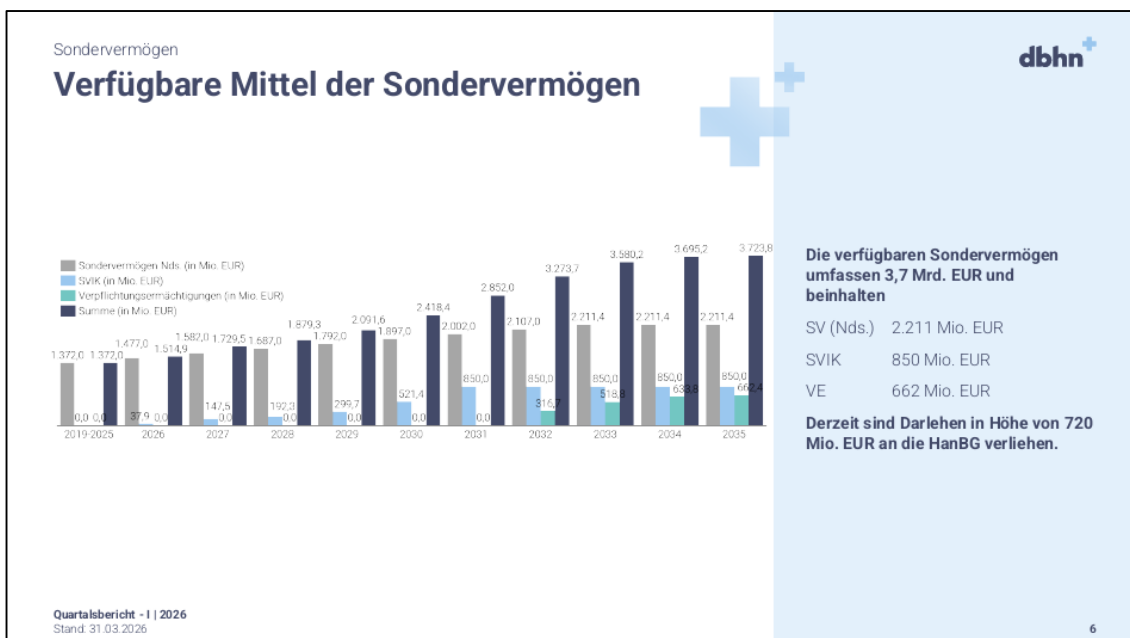
Beim Projektsteuerer sollen aufgrund der auch hier vorhandenen Mängel keine weiteren Vertragsstufen abgerufen werden. Stattdessen werden die Projektsteuerungsleistungen neu ausgeschrieben.

Die BauG UMG stellt die bauliche Fertigstellung der Baustufe 2 nach wie vor für Anfang Dezember 2030 in Aussicht.

Nun übergebe ich wie angekündigt an Herrn Landré zur **Vorstellung des Quartalsberichts für das 1. Quartal 2026**.

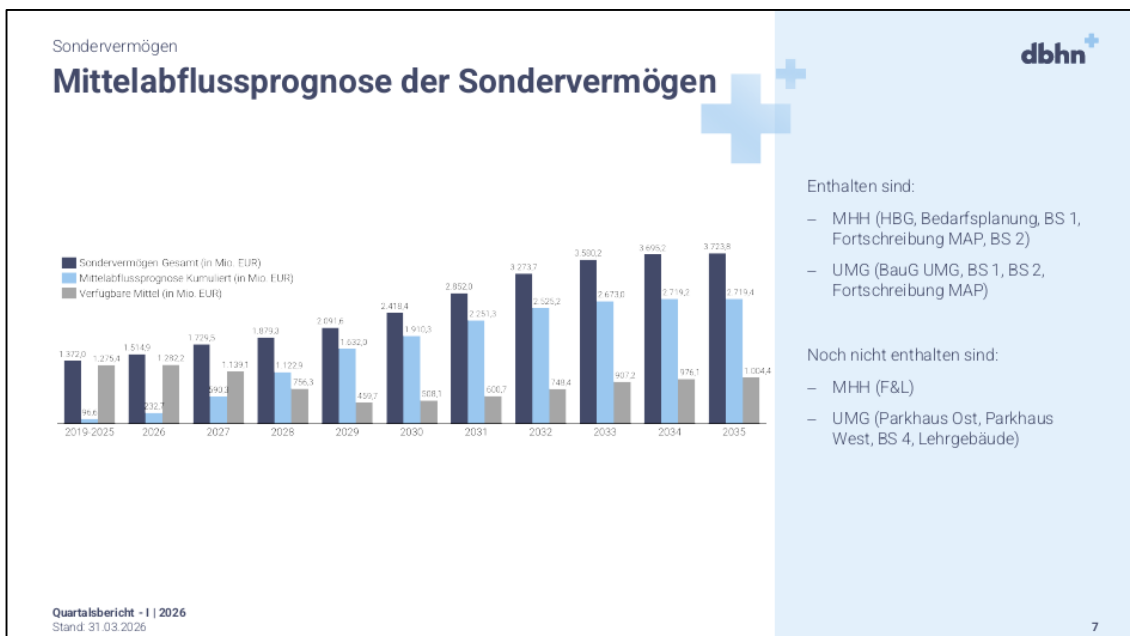
Herr **Landr ** (DBHN): Wie Sie sicherlich gesehen haben, haben wir beim Quartalsbericht neben optischen auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Ziel ist, die Inhalte des Berichts noch anschaulicher aufzubereiten, um ihn  bersichtlicher zu machen. Insbesondere in Anbetracht der nunmehr zehn Bauprojekte - bis letztes Jahr waren es drei - muss der Bericht zuk nftig entschlackt und m ssen Redundanzen vermieden werden, damit er noch gut lesbar ist. Gleichzeitig gilt es, st rker auf die wesentlichen Erfolge und Herausforderungen in den Projekten zu fokussieren. Die Weiterentwicklung wird in den n chsten Quartalsberichten noch fortgef hrt; wir haben weitere Ideen, um den Quartalsbericht noch  bersichtlicher zu gestalten. Bitte melden Sie gern zur ck, ob der Bericht in dieser Form Ihren Informationsbed rfnissen entspricht.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -



Insbesondere der erste Teil - Sondervermögen - ist überarbeitet worden. Jetzt werden beide Sondervermögen abgebildet, und ab Seite 6 wurde die Darstellungsweise umgestellt, um die verschiedenen Herkunftswege der verfügbaren Mittel transparent abzubilden.

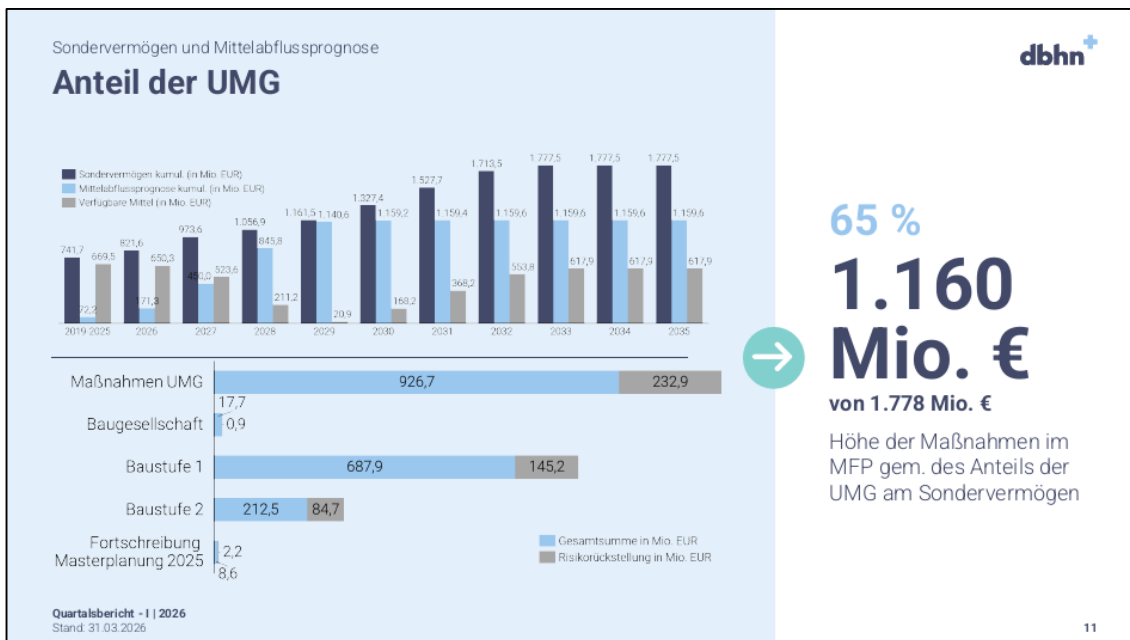
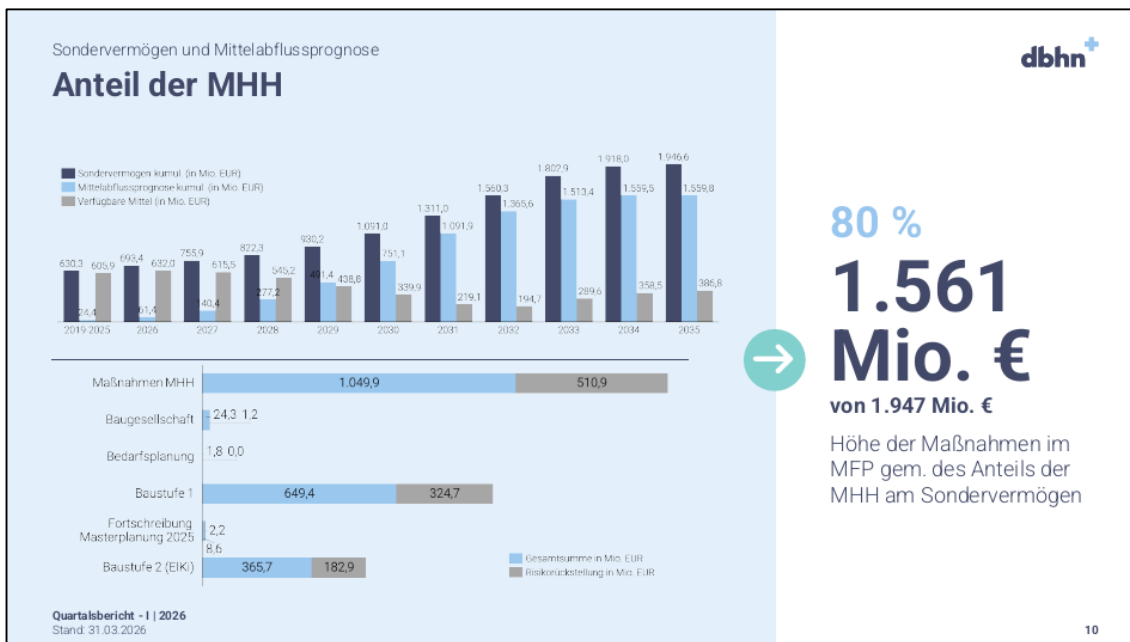
Auf Seite 6 ist zu sehen, dass in den Jahren 2019 bis 2033 Mittel aus dem Sondervermögen des Landes Niedersachsen zufließen. Über das SVIK werden ab diesem Jahr bis zum Jahr 2031 Mittel zur Verfügung gestellt, und ab dem Jahr 2032 werden über Verpflichtungsermächtigungen des Landes Niedersachsen die Bauvorhaben anteilig finanziert werden können. Die Gesamtsumme beläuft sich nominal auf 3,7 Milliarden Euro bis zum Jahr 2035.



Demgegenüber steht der Mittelabfluss - auf Seite 7 dargestellt. Gegenüber den vorherigen Quartalsberichten sehen Sie hier noch einen Rest an nicht verausgabten Mitteln in Höhe von über 1 Milliarde Euro. Das liegt nicht daran, dass wir in Bezug auf das Gesamtbauprogramm weniger Ausgaben haben, sondern ist dem Umstand geschuldet, dass wir nur die Maßnahmen abbilden,

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

die tatsächlich auch in die Maßnahmenfinanzierungspläne aufgenommen worden sind. Verschiedene Maßnahmen bei der MHH - das Forschungs- und Lehrgebäude - und bei der UMG - das heute thematisierte Parkhaus Ost, zukünftig auch das Parkhaus West, Baustufe 4 und Lehrgebäude - sind also noch nicht enthalten, ebenso wenig der Mobilitätshub bei der MHH. Sie kommen dann gegebenenfalls noch on top; alle diese Maßnahmen sind aber mit diesen Mitteln finanzierbar.



Seite 10 weist die Mittelverwendung für die MHH, Seite 11 die Mittelverwendung für die UMG aus. Sie wird jeweils maßnahmenspezifisch aufwachsen.

Ich bin froh, dass wir unser Leistungsversprechen, unmittelbar mit den weiteren Bauvorhaben, die über das SVIK finanziert werden, zu starten, insoweit einhalten können, als schon jetzt zwei dieser Maßnahmen laufen und im September die weiteren großen Maßnahmen bei der UMG den beiden zuständigen Ausschüssen vorgestellt werden können.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -



Wie den Seiten 14 und 15 zu entnehmen ist - auch diese Darstellungen wurden neu gestaltet; die wesentlichen Erklärungsinhalte sind aber weiterhin vorhanden -, können bei der MHH im Rahmen der Leistungsphase 3 noch einzelne Vorschläge eingearbeitet werden. Nach unserer Auffassung können sie alle ohne Zeitverzug eingearbeitet werden, was im Sinne des Projektfortschritts ist. Derzeit wird geprüft, wie wir mit einzelnen Änderungswünschen seitens der MHH umgehen, ob sie berücksichtigt werden können und, wenn ja, wie.

Das Terminrisiko wird als „mittel“ eingestuft. Das hängt mit verschiedenen Themen in der Planung zusammen. Im Moment liegen wir gut im Zeitplan - „gelb“ bedeutet ja, dass wir im Prinzip sozusagen noch im grünen Bereich sind, aber ein Verzug drohen könnte -, aber wir müssen wirklich diszipliniert am Projektfortschritt arbeiten. Priorität hat im Moment, dass die Baustufe 1 zügig voranschreitet, und bei Ressourcenengpässen geht das gegebenenfalls zulasten der anderen Projekte.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -



Auf Seite 19 ist eine erste Visualisierung des Eltern-Kind-Zentrums abgebildet, die nicht mit einer konkreten Planung untersetzt ist, hinsichtlich der Kubatur aber möglich wäre.

Im Moment wird die BAP bearbeitet. Leider sind relevante Zulieferungen seitens der MHH um sechs Monate verspätet erfolgt. Das wird sich auch im zeitlichen Rahmen der Abarbeitung abbilden, deswegen steht die Ampel auf „Orange“. Unser Ziel ist eine möglichst zügige Parallelisierung; offen ist, ob uns das so schnell wie ursprünglich angedacht gelingen wird.



Bei der BauG UMG - Herr Staatssekretär Professor Schachtner hat es erwähnt - bleibt die Erteilung der Baugenehmigung vordringlich. Festzustellen ist, dass die Bemühungen, die bis in den Sommer des vergangenen Jahres zurückreichen, nicht gefruchtet haben und es voraussichtlich im nächsten Monat zu einem Projektstopp kommen wird. Ohne Baugenehmigung können wir die Bezuschlagung der Rohbaumaßnahmen nicht beauftragen. Daher sind wir gezwungen, darauf zu warten, dass die Stadt Göttingen zu einer Entscheidung kommt.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

UMG Baustufe 2

dbhn⁺

Projektstatusbericht


Kosten



- Der Prüfbericht der BauG UMG zur Leistungsphase 2 (LP 2) ist nach mehreren Abstimmungsterminen zwischen der DBHN und der BauG UMG in Überarbeitung und soll Mitte April 2026 final bei der DBHN zur Prüfung eingereicht werden.
- Das Kostenrisiko wird weiterhin mit „hoch“ bewertet, da eine Neueinwertung erst nach der Prüfung der LP 2 erfolgen kann.


Termine



- Der Prüfbericht der BauG UMG zur Vorplanung (LP 2) wurde zunächst unvollständig am 20. Januar 2026 bei der DBHN zur Prüfung eingereicht. Nach mehreren Abstimmungsterminen zwischen der DBHN und der BauG UMG übermittelte die BauG UMG am 24. März 2026 eine überarbeitete Version. Nach weiteren Abstimmungen wird der Prüfbericht von der BauG UMG erneut überarbeitet und Mitte April 2026 final bei der DBHN eingereicht.
- Die bauliche Fertigstellung der BS 2 ist laut BauG UMG weiterhin für den 2. Dezember 2030 terminiert.
- Das Terminrisiko wird weiterhin mit „hoch“ bewertet, da eine Neueinwertung erst nach der Prüfung der LP 2 erfolgen kann.


Qualitäten



- Die BauG UMG überarbeitet ihren Prüfbericht zur Vorplanung.
- Die Steuerungsleistungen der Projektsteuerung wurden von einem externen Berater der BauG UMG geprüft mit dem Ergebnis, dass keine weitere Vertragsstufe beim Projektsteuerer abgerufen wird. Die Projektsteuerungsleistung wird neu ausgeschrieben.
- Die Risikoeinschätzung wird weiterhin mit „hoch“ bewertet, da eine Neueinwertung erst nach der Prüfung der LP 2 erfolgen kann.

Quartalsbericht - I | 2026
 Stand: 31.03.2026

32

In Bezug auf die Baustufe 2 bei der UMG wurde jetzt die LP2 abgenommen. Wir kommen gut voran, aber auch hier gilt, dass wir darauf achten müssen, dass nicht noch in zu großem Umfang Änderungswünsche seitens des Nutzers ins Projekt kommen. Dadurch - das ist der Klassiker - können sich Projekte verteuern und verzögern. Alle sind aufgefordert, das Projekt diszipliniert im vorgegebenen und bestellten Rahmen abzuarbeiten.

dbhn⁺

Maßnahmen MHH – Steuerungsbedarf


Kosten

- Es wird empfohlen, einzelne Kostenpositionen der Vorplanung der BS 1 zu überarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Kostensolls umzusetzen.
- Die HBG ist bei der BS 2 dazu angehalten, kurzfristig eine Entscheidung der Gesellschafter zur Einhaltung des Kostenrahmens herbeizuführen.


Termine

- Die DBHN unterstützt die HBG dabei, terminliche Abläufe zu optimieren, um Verzögerungen entgegenzuwirken.
- Die HBG ist aufgefordert, bei den Ausschreibungen für die Maßnahme „Fortschreibung Masterplan 2025“ geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Terminziele der Maßnahme einzuhalten.


Qualitäten

- Derzeit sind durch die DBHN keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen, da keine Fehlentwicklungen erkennbar sind.

Quartalsbericht - I | 2026
 Stand: 31.03.2026

36

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

dbhn⁺

Maßnahmen UMG – Steuerungsbedarf

 Kosten  Termine  Qualitäten	– Die BauG UMG wird aufgefordert, potenzielle Mehrkosten in BS 1 zu begrenzen und die Kostenentwicklung der Vergabeeinheiten – insbesondere Rohbau, Fassade und Dach – nachvollziehbar darzustellen. Zudem ist der Risikopuffer möglichst vollständig wieder aufzufüllen. – Die DBHN erwartet im Falle einer Überschreitung des Kostenrahmens in BS 2 eine entsprechende Anpassung auf der Leistungsseite, die im Zuge der Überarbeitung der Vorplanung perspektivisch bis zur Entwurfsplanung umzusetzen ist. Eine Neubewertung mit der Stellungnahme der DBHN erfolgt nach Vorlage der Vorplanung (April 2026). – Die DBHN hat die BauG UMG aufgefordert, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sodass die Baugenehmigung für die BS 1 erreicht werden kann. – Die BauG UMG ist aufgefordert, bei den Ausschreibungen für die Maßnahme „Fortschreibung Masterplan 2025“ geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die Terminziele der Maßnahme einzuhalten. – Die BauG UMG hat die Klärung mit der Stadt Göttingen zu der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Brandschutzkonzepts voranzutreiben, sodass die Baugenehmigung kurzfristig erteilt werden kann. – Die Geschäftsführung der BauG UMG ist aufgefordert, unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse des externen Beraters die Leistungsfähigkeit und die Eignung der Projektsteuerung BS 1 kurzfristig zu überprüfen und das Ergebnis an die DBHN zu übermitteln.
--	--

Quartalsbericht - I | 2026
Stand: 31.03.2026

37

Auf den Seiten 36 und 37 werden die Steuerungsbedarfe bei MHH und UMG skizziert. Dazu kann ich etwas Positives berichten: Wir haben ja ausführlich - auch in diesem Ausschuss - über Defizite bei der Projektsteuerung diskutiert. Seitens der DBHN haben wir mit beiden Geschäftsführern und den zuständigen Mitarbeitern Fokus-Workshops durchgeführt, um zu analysieren, worin die Mängel und Defizite liegen. Zusätzlich hat die BauG UMG einen externen Berater eingeschaltet, um die Defizite abzuarbeiten. Die DBHN hat das Thema jetzt an sich gezogen und formuliert zentral Vorgaben. Wir werden standort- und projektübergreifend ein Projektorganisationshandbuch vorgeben, in dem die Aufgabenverteilung zwischen den Baugesellschaften, den Fachplanern, den Projektsteuerungen etc. geregelt wird. Wir werden auch auf eine andere Disziplin bei der Führung der Projektsteuerung achten.

Gleichwohl muss man konzedieren, dass insbesondere die Projektsteuerungsunternehmen, die aufgrund ihrer Größe besonders preisgünstige Angebote abgegeben haben, mit fachlichen Themen in der Breite und der Tiefe überfordert waren. Wir müssen in Zukunft darauf achten, dass die Leistungsfähigkeit der Projektsteuerer gegeben ist. Wir machen jetzt einen klaren Schnitt: Bei der Baustufe 2 wird es eine Neuausschreibung mit einem Auftragnehmerwechsel im Herbst geben. Es ist durchaus denkbar, dass man sich auch bei der Baustufe 1 vom Auftragnehmer lösen wird. Selbst bei der HBG kann es zu einem Wechsel kommen. Aber ein Wechsel ist manchmal besser, um in neuen Strukturen voranschreiten zu können.

Eine Fußnote: Wir stärken auch die Digitalisierung unserer Prozesse, was zu einer eindeutigeren Soll-Definition von Prozessabläufen und Aufgaben von Fachplanern und Projektsteuern führen wird. Das erleichtert uns als Kontrollorgan den Überblick, an welcher Stelle ein Prozess gerade hängt. Ich kann bereits ankündigen, dass im nächsten Quartal die Ampel an dieser Stelle von „Orange“ auf „Grün“ springen wird, weil wir die Themen dann umstrukturiert und im Griff haben werden.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

MHH Baustufe 1

dbhn⁺

Baustellendokumentation



Arbeiten am Planum entlang der Westgrenze mit Haufwerke



Baustellensicherung



Blick über das Bau Feld von Süden mit beginnender Einzäunung

Quartalsbericht - I | 2026
 Stand: 31.03.2026

38

UMG Baustufe 1

dbhn⁺

Baustellendokumentation



Bewährungskorb vor Einbau



Blick vom Bettenhaus 1
17. März 2026



Gekappter Bohrpfehl inkl. Geothermie-
leitung nach Aushub

Quartalsbericht - I | 2026
 Stand: 31.03.2026

39

Die Seiten 38 und 39 zeigen verschiedene Ansichten der Baustellen, zu sehen ist etwa die Einzäunung an der MHH - Seite 38. Wir hoffen, dass dort möglichst bald mit dem Aushub für die Baustufe 1 begonnen werden kann. Das hängt aber davon ab, wann die Baugenehmigung durch die Stadt Hannover erteilt wird.

Bei der Baustelle in Göttingen - Seite 39 - hängt ebenfalls alles an der Baugenehmigung; unmittelbar im Anschluss können wir weitermachen.

Aussprache

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Herr Staatssekretär, an Ihre Ausführungen zu den Parkplätzen bei der UMG schließen sich für mich mehrere Fragen an: Führen die Änderungen der Bauordnung zu

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Entlastungen in Bezug auf die zu bauenden Parkflächen und, wenn ja, sind diese berücksichtigt worden? Sind zukünftig im Vergleich zum Ist-Zustand mehr Parkplätze vorzuhalten, und, wenn ja, warum? Und die wichtigste Frage: Warum investiert das Land überhaupt Steuermittel in Parkplätze - eigentlich geht es ja um Krankenversorgung -? Dass Parkplätze rentierlich sein können, zeigt doch die Messe; die Parkraumbewirtschaftung bringt als einziger Bereich verlässliche Erträge. Warum ist es nicht auch im Bereich von Kliniken möglich, Parkhäuser rentierlich aufzustellen? Und wer soll Nutznießer der entstehenden Einnahmen sein?

Herr **Landré** (DBHN): Die Frage ist berechtigt, und der Bau von Parkhäusern ist in der Tat kein Selbstzweck. Wir errichten Parkhäuser primär aus einem ganz banalen, physischen Grund: An der Stelle, an der sowohl das Lehrgebäude als auch das Diagnostikzentrum errichtet werden sollen, befinden sich derzeit Parkflächen, die großflächig rückgebaut werden müssen, sodass über 1 000 Stellplätze wegfallen werden. Nach dem Bauordnungsrecht hat die UMG allerdings Stellplätze nachzuweisen. Dieser bauordnungsrechtliche Nachweis von Stellplätzen ist berechnet worden - das Ergebnis ist sicherlich geringer als der tatsächliche Bedarf. Das hängt auch mit der Situation in Göttingen zusammen: Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen aus Thüringen und reisen mit dem Auto an. In Summe ist dieser Nachweis noch in der absoluten Höhe zu treffen, aber der tatsächliche Bedarf bewegt sich zwischen 2 700 und 3 000 Stellplätzen. Gebaut werden jetzt erst einmal 1 500, um die Baufläche für das Lehrgebäude überhaupt freizubekommen. Käme es jetzt zu Verzögerungen, wären wir im kritischen Bereich.

Dass die Parkhäuser aus Mitteln des SVIK finanziert werden, liegt daran, dass die üblichen Refinanzierungsmodelle hier nicht funktionieren. Die Gebühren für Stellplätze an der UMG - und auch an der MHH - folgen nicht den üblichen Marktpreisen, sondern liegen nach meinem Kenntnis bei etwa 1,50 Euro/Tag - an der Messe hingegen zahlt man sicherlich schon für eine Stunde mehr als 1,50 Euro. Die erwirtschafteten Beträge reichen also gerade einmal für den Bauunterhalt, für den die Unikliniken zuständig sind.

Hinzu kommt noch ein rechtlicher Grund: Eine Vorfinanzierung über eine öffentlich-private Partnerschaft oder ein Investorenmodell bleibt UMG und MHH versagt, weil sie nicht die Möglichkeit der Kreditaufnahme haben. Es ist also schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich; das wirtschaftliche Argument wiegt aber vielleicht sogar noch schwerer. Daher schaffen wir Parkraum, um die Gebäude für Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre bauen zu können.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich möchte mit einem Lob starten: Es ist sehr zu begrüßen, dass MFP und BAP für das Parkhaus Ost gleichzeitig erstellt worden sind. Das ist ein guter Ansatz - ein Vorbild -, um Prozesse zu beschleunigen, auch wenn der Bau eines Parkhauses ohne Frage eine andere Dimension als der eines klinischen Gebäudes hat.

Zu den Parkplätzen habe ich zwei Nachfragen.

Erstens. Im Votum der DBHN haben Sie ausgeführt, dass der Gesamtstellplatzbedarf, den die BauG UMG berechnet hat, für die DBHN nicht nachvollziehbar ist. Gleichzeitig enthält der Bericht eine Berechnung. Können Sie mir erklären, warum die aufgeführte Berechnung - anhand verschiedener Parameter wird der Bedarf an Parkplätzen festgestellt - aus Ihrer Sicht nicht nachvollziehbar ist?

Zweitens. Im Votum der DBHN bin ich auf folgenden Satz gestoßen: „Für den Parkplatz P 10 besteht derzeit lediglich eine bis Ende 2025 befristete Genehmigung der Stadt Göttingen.“

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Mittlerweile ist Juni 2026 - beinahe Mitte des Jahres. Daher meine Frage: Wird aktuell der Parkplatz noch genutzt, und, wenn ja, geschieht dies ohne Genehmigung? Wie lange toleriert die Stadt Göttingen das gegebenenfalls noch?

Herr **Landr ** (DBHN): Zu den konkreten Verh ltnissen bez glich P 10 kann ich nichts sagen, weil ich mich nur mit den zuk nftigen Parkpl tzen besch ftige; allerdings kann ich beitragen, dass diese Parkfl che f r Planungen, wo Parkh user errichtet werden k nnten, nicht zur Verf gung stand. Nach meiner Kenntnis - ich bin aber nicht im Detail informiert - soll diese Fl che zuk nftig von der Stadt bewirtschaftet bzw. an sie zur ckgef hrt werden. Deswegen ist die Fl che des Parkplatzes P 10 zuk nftig f r uns nicht mehr nutzbar.

Zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung sind zwei Parameter relevant: Zum einen wurde der Status quo - die im Moment tats chlich zur Verf gung stehenden Parkpl tze - einfach verdoppelt. Hinsichtlich der Parkfl che 6 - immerhin 160 Parkpl tze -, die wir auch zuk nftig f r nutzbar halten, besteht ein Dissens. Insbesondere die UMG, aber auch die BauG UMG haben argumentiert, dass auf der Fl che gegebenenfalls noch weitere Geb ude entstehen k nnten. Es mag sein, dass das in ferner Zukunft m glich ist, uns ist jedoch nach Rücksprache mit dem MWK kein Projekt bekannt, das etatisiert ist und auf dieser Fl che gebaut w rde. Daher gehen wir davon aus, diese 160 Parkpl tze auch zuk nftig noch nutzen zu k nnen.

Die strittigen Betr ge spielen aber keine gro e Rolle mit Blick darauf, was wir versuchen, beim Parkhaus Ost zu realisieren, um eine m glichst starke Entlastung zu erreichen. In diesem Parkhaus sollen insbesondere Mitarbeiter parken. Deswegen ist es hinsichtlich der st dttebaulichen Anforderungen nicht ganz so aufwendig wie das Parkhaus West, das teilweise auch adressbildend wirken wird.

Daher meinen wir, wir k nnen es auf jeden Fall verantworten, das Parkhaus Ost bereits zu bauen; das Delta zwischen dem objektiv anerkannten Bedarf an Parkpl tzen und der schon errichteten Zahl wird dann im Westen abgebildet werden; das wird auch fl chenm  ig funktionieren.

Noch als Fu note: Wenn man nur den Stellplatznachweis zugrunde legt, ist man ohnehin bei einer geringeren Zahl an Parkpl tzen. Der faktische Bedarf bei Universit tskliniken  bersteigt aber immer den theoretischen Wert des Stellplatznachweises.

F r die Berechnung werden verschiedene Kennziffern angesetzt - je nachdem, ob es sich um Kliniken, Ambulanzen oder andere Funktionen handelt. Die BauG UMG hat diese Nutzungsm glichkeiten sozusagen addiert, und wir sind der Auffassung, dass Ambulanzen und  rztliche Notfalldienste sowieso zu einem Klinikum geh ren; es gibt kein Universit tsklinikum ohne Ambulanzen. Nach unserer Auffassung sind die Zahlen, die dort jeweils angesetzt und dann addiert werden, eigentlich schon sozusagen in den Zahlen f r ein Klinikum enthalten - das war der Dissens. Eine neue Berechnung ist aber auch kein Hexenwerk, sodass wir davon ausgehen, dass in einem halben Jahr konkrete, nachvollziehbare Zahlen vorliegen.

Abg. **J rg Hillmer** (CDU): Die Verz gerung in G ttingen - die Ampel steht dort auf „Rot“ - durch die ausstehende Baugenehmigung ist, wenn ich es richtig verstanden habe, so zentral, dass sie sich auch auf andere Bereiche auswirkt. Wie viele Monate ist das Projekt aktuell in Verzug, und wann ist mit der Baugenehmigung zu rechnen? Mit welcher Gesamtverz gerung inklusive m glicher weiterer Verz gerungen muss man denn rechnen?

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Und, Herr Staatssekretär, gibt es Möglichkeiten, den Verzug aufzuholen, etwa durch Gespräche mit der Stadt? Schließlich geht es hier um wichtige Infrastruktur, die das Land in Göttingen schafft; andere Städte in Niedersachsen würden hier vielleicht mehr unterstützen.

Herr **Landré** (DBHN): Wir versuchen, durch Parallelisierung einzelne, sich verzögernde Prozesse zu kompensieren. Wir haben mit der Genehmigung eigentlich im Sommer letzten Jahres gerechnet. Seitdem ziehen wir andere Maßnahmen vor - es wird zum Beispiel an der Gründung gearbeitet -, um das zu kompensieren. Wie ich schon bei der letzten Unterrichtung vorgetragen habe, benötigen wir faktisch spätestens Ende Mai eine Baugenehmigung, um den Zuschlag für den Rohbau erteilen zu können, sodass anschließend weitergearbeitet werden kann. Stand jetzt gibt es keine Verzögerung, aber mit jedem Tag ohne Baugenehmigung werden wir in Verzug geraten.

Ob wir diesen Verzug dann wieder kompensieren können, ist offen. Es hängt also alles daran, jetzt die Baugenehmigung zu erhalten. Das Vergabeverfahren für die Rohbaumaßnahmen ist begonnen, wir könnten unmittelbar den Zuschlag erteilen, und der Auftragnehmer könnte dann mit dem Rohbau beginnen. Aber ohne Baugenehmigung können wir natürlich keinen Zuschlag erteilen. Denn auch wenn es nach meinem Wissensstand nicht wahrscheinlich ist, könnte sich die Baugenehmigung ja auch auf den Rohbau auswirken - und dann hätten wir schon die erste Behinderungsanzeige. Wir müssen jetzt die Baugenehmigung erhalten, sonst ruht die Baustelle. Ob der Verzug zu kompensieren ist, hängt vom Zeitpunkt ab: Wenn wir die Baugenehmigung in der nächsten oder übernächsten Woche in der Hand halten würden, bekämen wir das alles noch hin. Aber je länger sich das hinzieht, desto schwieriger wird es, den Verzug im Bauablauf zu kompensieren.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Zu Ihrer Frage nach Gesprächen mit der Stadt: Ich kann Ihnen sagen, dass wir in sehr engem Austausch stehen - ich selbst spreche mit der Oberbürgermeisterin. Zusammen mit dem Sprecher des Vorstands der UMG, mit der HBG und auch dem Dezernat der Stadt schichten wir das Stück für Stück ab. Ich bin ganz zuversichtlich, dass wir das zeitnah hinkriegen, aber ich würde mich scheuen, jetzt einen konkreten Termin zu nennen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Herr Landré, zu Ihren Ausführungen habe ich eine Nachfrage. Habe ich Sie richtig verstanden, dass der Zeitpuffer für das gesamte Projekt jetzt aufgebraucht ist und alle nun auflaufenden Verzögerungen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem tatsächlichen Verzug führen?

Herr **Landré** (DBHN): Ja.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe noch eine Frage zum Stadtbahnanschluss. Den Medien war zu entnehmen, dass der Bau eines Stadtbahnanschlusses nicht zu einer Verzögerung der Baustufe 1 führen würde. Wenn das zutrifft: Mit welchen konkreten, quantifizierten Risiken ist denn noch zu rechnen, und ließen sich diese nicht möglicherweise durch technische Maßnahmen beherrschen?

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Zunächst: Sehen Sie es mir bitte nach, dass ich zum aktuellen Stand an dieser Stelle nicht mehr sage. Wir befinden uns in einem Prozess, und es wird eine gemeinsame Lösung - einen Kompromiss - geben. Das hat uns zu der Aussage bewegt, dass es keinen Bauverzug geben wird.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Die Gespräche laufen ja schon seit Ende 2025. Insofern ist diese Aussage nichts Neues.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Die Aussage ist, dass es nach wie vor genau so ist und wir uns bezüglich einer konkreten Lösung annähern.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Im Rahmen der Regelunterrichtung im Dezember 2025 sagten Sie, dass man vielleicht sogar bis Ende des Jahres 2025 gemeinsam eine Lösung finden könne. Seitdem ist schon wieder fast ein halbes Jahr vergangen. Haben Sie eine Idee, wie lange das ungefähr noch dauern wird?

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Frau Machulla, deswegen sage ich jetzt gar nichts mehr an der Stelle. Ich hatte damals einen frommen Wunsch geäußert, der von den Beteiligten dann leider nicht so umgesetzt worden ist - ich sage es mal so. Aber vielleicht hat er ein bisschen geholfen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich finde die Aussage „Ich sage dazu jetzt gar nichts mehr“ - vorsichtig formuliert - etwas schwierig. Denn wir als Ausschuss - und das hat auch der Haushaltsausschuss immer wieder deutlich formuliert - haben ein sehr berechtigtes Interesse daran, den Sachstand zu erfahren. Und das Thema des Stadtbahnanschlusses ist für die Realisierung des gesamten Projekts potenziell sehr bedeutsam. Ein Kompromissvorschlag - eine Strecke an der Westseite - wurde von der Presse kolportiert; die größte Fraktion im hannoverschen Stadtrat hat ihn aber sofort abgelehnt und ein Moratorium gefordert.

Da Sie zugesagt haben, gegebenenfalls auch in vertraulicher Sitzung zu unterrichten, wenn es etwas zu berichten gibt, möchte ich dringend darum bitten, dass Sie uns zeitnah in vertraulicher Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten. Denn Frau Machulla hat recht: Uns ist im Dezember 2025 gesagt worden, dass man sich in guten Gesprächen befinde. Im Februar 2026 hieß es, man sei weiterhin in guten Gesprächen, könne aber nichts Neues berichten. Jetzt haben wir Ende Mai, und es wird immer noch gesagt: Wir sind in guten Gesprächen. Um es deutlich zu sagen: Für mich klingt das nicht nach guten Gesprächen.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Zunächst einmal: Ich habe nicht gesagt, dass ich gar nichts mehr dazu sage; ich kann nur nichts zum aktuellen Stand sagen, weil einfach noch nichts spruchreif ist. Das ist der Hintergrund.

Ich kann nur wiederholen: Wir führen sehr gute Gespräche und nähern uns an. Und natürlich informieren wir Sie, sobald es etwas zu besprechen gibt - zu der Aussage stehen wir. Herr Reinken, Sie kennen die Sichtweise des MWK: Wir haben mindestens ein genauso großes Interesse wie Sie, dass es vorangeht - das steht außer Frage.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Wir alle wissen, dass es bei der Suche nach einem für alle tragbaren Kompromiss wichtig ist, darüber hinter verschlossenen Türen zu sprechen und nichts vorab nach außen dringen zu lassen. Es ist richtig und wichtig, dass das MWK und die Stadt Hannover beim Stadtbahnanschluss einen Kompromiss suchen und dabei Vertraulichkeit wahren - sie müssen sich aufeinander verlassen können. Meines Erachtens ist es der richtige Weg, in vertraulichen Verhandlungen zu bleiben.

Ich habe noch eine Frage zur Verzögerung bei der Baugenehmigung bei der UMG. Aus meinem kommunalpolitischen Engagement weiß ich, dass es häufig Nachfragen der baugenehmigenden Behörde gibt. Worin liegt aber nun der Zeitverzug begründet: Liegt das Thema der Baugenehmigung sozusagen ganz unten im Stapel, oder gibt es gegebenenfalls berechtigte Nachfragen seitens der Stadt Göttingen, die zu dieser Verzögerung führen?

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Herr **Landr ** (DBHN): Ich habe nicht den Eindruck, dass die notwendigen Ressourcen nicht zur Verf gung gestellt werden. Es gibt einen sehr intensiven, inzwischen w chentlichen Austausch zwischen der BauG UMG und der Stadtverwaltung, sodass eine enge und gute Arbeitsbeziehung vorhanden ist. Allerdings - Herr Staatssekret r Professor Schachtner hat es ausgef hrt - ist erneut ein Schreiben mit neuen Nachforderungen angek ndigt worden, das wir in zehn Tagen erhalten sollen.

Wir m ssen jetzt dahin kommen, dass baufachliche Anforderungen f r die Genehmigungsf higkeit abschlie end formuliert werden, damit diese von der BauG UMG letztmalig ber cksichtigt werden k nnen, sodass dann die Genehmigung erteilt werden kann. Man muss diesen stark iterativen Prozess abschlie en - das ist das Gebot der Stunde und wird auf allen Ebenen unterst tzt -, und wir als DBHN forcieren das. Denn nach meiner Wahrnehmung gibt es keinen Anlass, dass wir auf der Zeitschiene immer weiter nach hinten rutschen. Die angef hrten fachlichen Aspekte bewegen sich inzwischen fast schon im Bagatellbereich und beziehen sich nicht auf grunds tzliche Aspekte des Baus; nach aktuellem Kenntnisstand w rden sie sich nicht einmal auf den Rohbau auswirken.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Zum Thema Baugenehmigung m chte ich noch einmal nachhaken. Ein Blick in die Niederschriften  ber die vergangenen Unterrichtungen zeigt, dass sich am Ende einige der darin mit gro er Deutlichkeit getroffenen Aussagen nicht best tigt haben. Im Sommer 2025 haben Sie zum Zeitplan ausgef hrt, im September soll die Baugenehmigung vorliegen. Im Herbst 2025 haben Sie uns gesagt, sie soll im Dezember 2025 vorliegen. Und im Februar 2026 hie  es, die Baugenehmigung werde im April 2026 erteilt. Jetzt haben wir Mai, und jetzt wird nicht einmal mehr ein Termin genannt - das kann ich verstehen. Aber jedenfalls entsteht der Eindruck, dass die Baugenehmigung uns gegen ber immer f r den aktuellen Berichtszeitraum angek ndigt wird, um dann im Rahmen der n chsten Berichterstattung festzustellen, dass sie doch noch nicht vorliegt.

Ich kann nachvollziehen, dass es bei gro en Bauprojekten Nachfragen seitens der Beh rde gibt. Aber Sie haben im Rahmen der Regelunterrichtung im September 2025 ausgef hrt, dass die Inhalte zwischen Stadt und BauG UMG abgestimmt worden seien. Offensichtlich ist das aber doch nicht der Fall gewesen. Im Dezember 2025 hie  es dann, dass enge Abstimmungen zwischen der Universit tsmedizin und der Stadt stattf nden, und im Februar 2026 haben Sie gesagt, dass noch in der Woche eine Teilbaugenehmigung vorliegen solle - so habe es der Gesch ftsf hrer der BauG UMG Ihnen gegen ber angek ndigt.

Wenn der Gesch ftsf hrer der BauG UMG im Februar ank ndigt, dass in jener Woche eine Teilbaugenehmigung erteilt werden solle, sich mittlerweile aber herausstellt, dass gar keine Teilbaugenehmigung erteilt wird, dann kann ich beim besten Willen nicht erkennen, dass die Projektsteuerung besser geworden ist. Vielmehr halte ich es f r ein ganz gro es Problem - entweder in der Abstimmung zwischen DBHN und dem Gesch ftsf hrer der BauG UMG oder zwischen dem Gesch ftsf hrer und der Stadt -, dass die Parteien offensichtlich v llig unterschiedlicher Auffassung sind.

Nun ist der Zeitpuffer aufgebraucht, und es kann keine Aussage getroffen werden, wann die Genehmigung erteilt wird. Deswegen m chte ich die Frage von Herrn Hillmer aufgreifen und etwas zugespitzter formulieren: Wenn man bei einem politisch bedeutsamen Bauvorhaben merkt, dass man bei der Baubeh rde nicht richtig vorankommt, dann w rde ich erwarten, dass das Ganze auf eine m glichst hohe Ebene gezogen wird, um einen gewissen Druck aufzubauen.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Das Land möchte hier immerhin fast eine Milliarde Euro investieren, da würde ich erwarten, dass man im Grunde jeden Tag bei der Baubehörde nachfragt, bis die Baugenehmigung vorliegt. Oder anders gesagt: Welche konkreten Gespräche gibt es zwischen der ministeriellen Ebene und der Oberbürgermeisterin bzw. den Dezernenten der Stadt Göttingen?

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Wie Herr Landré und ich eben ausgeführt haben, erfolgt im Moment ein wöchentlicher Austausch, auch mit mir und auch mit dem Minister. Ich kann Ihnen bestätigen, dass das läuft.

Auch aus den von Ihnen genannten Gründen habe ich keine zeitliche Angabe gemacht, wann die Baugenehmigung erteilt wird. Wir sind aus meiner Sicht aber sehr nah dran - ich glaube, das kann man jetzt schon so sagen. Gestern hatte ich noch ein intensives Gespräch mit Herrn Brück, um seine Einschätzung zu hören. Wir arbeiten also auf der Leitungsebene daran, die Kuh vom Eis zu kriegen. Die Situation ist nicht schön, und meine Begeisterung hält sich in sehr engen Grenzen.

Bei der Unterrichtung im Dezember haben wir auch darauf hingewiesen, dass es bei der Stadt letztes Jahr einen Personalwechsel gab. Warum dieser jetzt zu diesen Verzögerungen führt, kann ich Ihnen nicht beantworten. Man darf aber auch nicht außer Acht lassen, dass es um Brandschutz geht - ein Aspekt, den die Verwaltung der Stadt Göttingen sehr intensiv und sorgfältig prüft; das muss sie ja auch. Ob man da vielleicht etwas übertrieben unterwegs ist, versuchen wir gerade auch zu klären. Um das abzuschichten, wurde seitens der DBHN auch entsprechende fachliche Expertise hinzugezogen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe nichts dagegen, dass die Stadt Göttingen gründlich prüft. Ihre Aussagen der letzten Monate spiegeln das aber nicht wider. Die Aussage im Februar 2026 war, dass der Geschäftsführer der BauG UMG mitgeteilt habe, dass man sich mündlich geeinigt hätte. „Einigung“ bedeutet für mich: Es steht nur noch der bestätigende Schriftsatz aus. Offensichtlich liegt der aber bis heute nicht vor. Also: Aus welchen konkreten Gründen möchte die Stadt Göttingen eine schriftliche Genehmigung des Brandschutzkonzepts bzw. eine Teilbaugenehmigung bislang nicht erteilen?

Herr **Landr ** (DBHN): Sie haben den Sachstand richtig dargestellt, aber ich habe bei der letzten Regelunterrichtung auch schon betont, dass die von mir geschilderte mündliche Zusage f r mich insofern keinen Wert hat, als ich auf den schriftlichen Bescheid warte - eben weil in den letzten Monaten verschiedentlich Ank ndigungen erfolgt sind.

Aus diesem Grund haben wir seitens der DBHN auch externe Expertise hinzugezogen, um diesen Sachverhalt einzuwerten. Die Schwierigkeit ist, dass es sich sozusagen um ein Moving Target handelt; daher r hren auch ma geblich die Verz gerungen. In der Vergangenheit sind immer wieder neue, zum Teil auch widerspr chliche Anforderungen gestellt worden. Um das an einem Beispiel zu konkretisieren: Zun chst hie  es, dass keine Sprinkleranlage eingebaut werden soll, dann wurde sie doch gefordert. Ein Wechsel bei den Anforderungen bedeutet immer Umplanung, und eine Umplanung kostet immer Monate. Gerade bei technischen Anlagen - und aktuell befinden wir uns in der Entwurfsplanung - m ssen f r solche Umplanungen substantiell Mittel aufgewendet werden. Daher w re es hilfreich, wenn einmal ein objektives Anforderungsprofil benannt w rde, das stringent abgearbeitet werden k nnte, sodass der Sachverhalt damit erledigt w re. Nach meiner Projekterfahrung - auch unter Ber cksichtigung des Umstandes, dass es ein gro es Geb ude ist - gibt es keinen Anlass daf r, dass dieser Prozess so lange dauern muss.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

So etwas habe ich noch nicht erlebt.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe zwei weitere Fragen zur UMG.

Erstens. Beim Parkhaus Ost sind 20 % der Stellplätze für Elektroautos vorgesehen, also eine dreistellige Zahl. Reicht der vorhandene Stromanschluss aus, um so viele Ladesäulen - gegebenenfalls auch zeitgleich, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Schichtbeginn ankommen und ihre Autos anschließen - zu betreiben? Denn dafür ist eine geballte Kapazität notwendig. Lässt sich das mit der PV-Anlage auf dem Dach bewältigen, oder muss Strom aus anderen Quellen dafür hinzugezogen werden?

Zweitens. Die Neuausschreibung der Projektsteuerung ist für die Baustufe 2 ein Thema, wie Sie ausgeführt haben, perspektivisch aber gegebenenfalls auch für die Baustufe 1. Sie haben - ich fasse das zusammen - gesagt, die großen Projektsteuerer, die quasi alle Themen bearbeiten, verfügen nicht über die nötige Detailtiefe. Gibt es denn Projektsteuerer, die sich speziell um Klinikbauten kümmern, und lässt sich eine Ausschreibung dahin gehend steuern, dass man diese Expertise stärker hervorhebt, sodass wirklich Experten die Projektsteuerung übernehmen?

Herr **Landré** (DBHN): Zu Ihrer Frage nach den Stellplätzen für Elektroautos: Es ist nicht möglich, den Strombedarf mit seinen Lastspitzen ausschließlich über die PV-Anlage abzudecken - die PV-Anlage wird natürlich trotzdem gebaut. Tatsächlich wird das Parkhaus aufgrund des großen Bedarfs einen eigenen Stromanschluss benötigen - eine solche Infrastrukturmaßnahme wird übrigens auch für den Mobility Hub bei der MHH erforderlich -, sodass von der nächstgelegenen Starkstromleitung ein gesonderter Stromanschluss zum Parkhaus gelegt werden wird.

Ein Anteil von 20 % der Stellplätze für Elektroautos mag hoch erscheinen, allerdings ist im Rahmen der Mobilitätswende zu erwarten, dass die Anzahl von Pkws mit Elektroantrieb steigen wird. In diesem Fall besteht die Schwierigkeit darin, dass die Klinikmitarbeitenden ihre Autos nach abgeschlossenem Aufladevorgang nicht umparken können. Es steht also zu befürchten, dass zu Schichtbeginn die Fahrzeuge an den Ladesäulen abgestellt werden und dann für zwei oder drei Stunden - zukünftig vielleicht sogar nur 30 Minuten - laden, diese Ladepunkte aber auch für die Dauer der restlichen Arbeitszeit nicht für andere zugänglich sind. Deswegen erscheint nach unserer Auffassung ein Anteil von 20 % angemessen. Man könnte aber auch über mehr Stellplätze mit Ladestation nachdenken, denn wie andere Projekte gezeigt haben, gestaltet sich eine Nachrüstung mit Ladestationen schwierig - generell ist es schwierig, Infrastruktur nachzurüsten. Wenn man nicht mit Wallboxen arbeitet, fällt auch der Platzbedarf höher aus, denn die an Tanksäulen erinnernden Ladesäulen stehen ja zwischen den Parkplätzen. Das ist in der räumlichen Planung zu berücksichtigen. Natürlich führen Ladesäulen zu Kosten, im Moment kalkulieren wir mit einem Anteil von 20 %, aber wahrscheinlich werden wir noch einmal überprüfen, ob die Dimensionierung richtig ist.

Zu Ihrer Frage nach der Ausschreibung der Projektsteuerungsleistung: Die Beobachtung der DBHN ist - vielleicht habe ich mich nicht präzise genug ausgedrückt -, dass die Fertigungstiefe der kleinen, teilweise auch spezialisierten Projektsteuerer in der Breite nicht hinreichend ist. Es gibt im Krankenhausbereich zwar spezialisierte Projektsteuerer, die sich mit den besonderen Bauanforderungen auskennen, aber dennoch keine Fachplaner sind. Nach meiner Einschätzung brauchen wir sozusagen Hardcore-Projektsteuerer, die wissen, wie man mit der öffentlichen Hand baut. Im Kern geht es dabei gar nicht so sehr um die Art des Gebäudes - ein Krankenhaus, ein Forschungsgebäude, ein Gebäude der Sicherheit oder ein anderer Sonderbau. Wir sind

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

insgesamt sehr anspruchsvoll, wie uns der Markt zurückspiegelt. Die Projektsteuer klagen über unsere Forderungen, aber hier anspruchsvoll zu sein, ist unsere Aufgabe.

Wir brauchen leistungsstarke Projektsteuerer, die schon mit dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung oder einer Landesbauverwaltung zusammengearbeitet haben und um Berichtspflichten, Dokumentationspflichten, Strukturen, Genehmigungsprozesse, Freigaben von Rechnungen, Nachverhandlungen von Nachträgen wissen. Wie gesagt, es ist eigentlich gar nicht wichtig, ob in den Räumen technische Anlagen für eine Sicherheitsbehörde oder für ein Krankenhaus stehen. Wir brauchen einfach diese Kärnerarbeit. Deswegen werden wir die zukünftigen Ausschreibungen weniger auf eine spezifische Krankenhausespertise ausrichten, sondern uns die entsprechenden Methodenkenntnisse nachweisen lassen. Wir brauchen sozusagen erfahrene Haudegen und keine „Jugend forscht“-Mannschaft, die billig eingekauft wird, um die Marktpreise nach unten zu drücken.

Im Moment evaluieren wir noch einen Punkt, den wir wahrscheinlich aber auch anders gestalten werden: Der AHO gibt ein Anforderungsprofil für Projektsteuerer hinsichtlich der Prüfung von Planungen vor, dem sie aufgrund mangelnder Fachlichkeit aber gar nicht nachkommen können. Seitens der DBHN prüfen wir daher entweder selbst oder lassen das Fachplaner machen. Die Überlegung ist, dieses Leistungsbild aus den Projektsteuerungsausschreibungen herauszunehmen und von Fachplanern ausführen zu lassen, um gleich zu einer höheren Qualitätssicherung zu kommen. Meines Erachtens werden wir mit dieser Strategie deutlich besser fahren.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Wie ich Ihren Ausführungen entnommen habe, werden etwa 1 000 Parkplätze abgerissen und etwa 1 500 neu gebaut. Es werden also schon zusätzliche Parkplätze geschaffen, aber der Bedarf wird auf über 2 000 geschätzt. Das passt für mich nicht in die Zeit. Hat man mit der Stadt auch einmal darüber gesprochen, den Bedarf über den öffentlichen Personennahverkehr abzufedern? In anderen Fällen wird eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gestärkt. Aber hier wird aus dem Wissenschaftsetat ohne Ende der Bau von Parkplätzen finanziert.

Hinzu kommt, dass die Parkplätze nicht wirtschaftlich betrieben werden, und zudem wird noch eine sehr teure Ladeinfrastruktur aufgebaut. Soll diese wenigstens rentierlich betrieben werden, oder soll sie auch öffentlich gefördert werden und dann quasi gratis genutzt werden können? Gibt es für die Ladeinfrastruktur ein Konzept bzw. kann sie nicht in die Verantwortung professioneller Betreiber gelegt werden - der Landtag arbeitet etwa mit Enercity zusammen -? Warum werden dafür Steuermittel genutzt, die eigentlich zur Stärkung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung vorgesehen waren?

Herr **Landré** (DBHN): Zu Ihrer ersten Frage: Es werden weniger neue Parkplätze errichtet, als voraussichtlich Bedarf daran besteht. Bei den Stellplätzen geht es übrigens nicht nur um Pkw-Stellplätze; im Parkhaus Ost wird es auch 500 Stellplätze für Fahrräder geben. Natürlich gibt es auch einen Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr, der aber nur für den städtischen Bereich ausreicht. Wie eben schon angerissen, kommen aber große Teile der Arbeitnehmerschaft aus entlegeneren Regionen Niedersachsens oder Thüringens, weshalb sie mit dem Pkw anreisen.

Ich bin bei Ihnen, dass wir im Rahmen der Verkehrswende nicht den Individualverkehr stärken wollen, und ich hoffe, dass diese grundsätzliche Haltung der DBHN deutlich geworden ist - über unsere Suche nach innovativen Konzepten haben wir im Zusammenhang mit den Mobility Hubs schon einmal gesprochen. Wir müssen aber auch anerkennen, dass jedenfalls derzeit ein Bedarf

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

an Stellplätzen für Besucher, Patienten und Arbeitnehmerschaft besteht.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Ladeinfrastruktur wird später ein professioneller Anbieter betreiben; die UMG wird nicht noch ein neues Geschäftsfeld entwickeln. Aber natürlich müssen wir die Ladeinfrastruktur bezüglich der räumlichen Planung und der Stromanschlüsse bereits mitdenken. Dass das Laden dann in irgendeiner Form subventioniert wird, halte ich für sehr fraglich; mir ist nicht bekannt, dass das an Universitätskliniken bereits gemacht wird. Und was die „arbeitsnehmerfreundlich“ ausgestalteten Mietpreise, die zwischen Personalrat und Vorstand der Universitätsklinik ausgehandelt wurden, angeht: Da mische ich mich nicht ein. Es ist Sache der Universitätskliniken, inwiefern Parkraum zu akzeptablen Preisen geschaffen wird.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich möchte abschließend noch ein Feedback zur Neugestaltung des Quartalsberichts geben: Er ist meines Erachtens nun deutlich übersichtlicher. Allerdings ist ein Detail weggefallen, nämlich die Beschreibung einzelner Baustufen, Baumaßnahmen und Vergabeverfahren, die bisher unter „Qualitäten“ aufgelistet worden waren. Diese Seite - etwa Seite 20 im „Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin, 4. Quartal 2025“ zur Baustufe I der MHH - umfasste den jeweils aktuellen Stand. Gerade mit zunehmendem Baufortschritt erachte ich diese Angaben als wichtig, um auch weiterhin detailliert und zu einzelnen Punkten der Baumaßnahmen informiert zu werden.

Herr **Landr ** (DBHN): Das nehme ich gerne mit.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9887](#)

direkt überwiesen am 24.02.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 58. Sitzung am 12.03.2026 (Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 7 (Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 7** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NZHG)

Nr. 1: § 1- Geltungsbereich

Zu Absatz 2

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) spricht das vom GBD dargestellte verfassungsrechtliche Risiko mit Blick auf die vorgeschlagene Möglichkeit für die Hochschulen an, für bestimmte Studiengänge vereinbaren zu können, dass die Studienplatzvergabe bei Beteiligung einer Hochschule außerhalb des Anwendungsbereichs des NZHG auf Grundlage des Rechts eines anderen Landes erfolge. Er fragt, ob sich jemand, der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Hochschulen einen Ablehnungsbescheid für einen Studienplatz erhalte, auf das Grundrecht auf freie Berufswahl berufen und sich vor diesem Hintergrund in den Studiengang einklagen könnte. Falls dies der Fall sei, stelle sich auch die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung zu massenhaften Klagen führen könnte und mit welchen Konsequenzen das Land rechnen müsste, wenn diese erfolgreich wären.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortet, nach Auskunft des MWK seien Massenverfahren nicht zu erwarten, weil insgesamt nicht sehr viele Studiengänge von dieser Regelung betroffen wären. Im Einzelfall könnte es allerdings passieren, dass jemand, der einen Ablehnungsbescheid zum Beispiel aufgrund niederländischen Rechts erhalte und sich in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzt sehe, weil der Gesetzgeber in diesem Fall keine hinreichende Rechtsgrundlage geschaffen habe, versuche, einen Studienplatz einzuklagen. Dass dies unmittelbar gelingen würde, sei zwar eher unwahrscheinlich - in der Praxis würde in solchen Fällen vermutlich pragmatisch verfahren -, aber es könnte passieren, dass ein Verfassungsgericht feststelle, dass es keine hinreichende gesetzliche Grundlage gebe, sodass die betreffende Person möglicherweise

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

auf andere Art und Weise in das Auswahlverfahren einbezogen werden müsste. Dies habe der GBD aber nicht abschließend geprüft.

In anderen Ländern gebe es ebenfalls Regelungen zu gemeinsamen Studiengängen mit Hochschulen außerhalb des Anwendungsbereichs des jeweiligen Landesrechts, die allerdings etwas anders ausgestaltet seien. Der niedersächsische Gesetzentwurf sei insofern recht weitgehend, als er regele, dass die Hochschulen selbst entsprechende Vereinbarungen treffen könnten. Eine Möglichkeit staatlicher Kontrolle bestehe allerdings durch das Genehmigungserfordernis in Satz 2 noch für grundständige Studiengänge und Studiengänge, an denen - nach Maßgabe des NHG - ein besonderes Landesinteresse bestehe.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) merkt an, dass sich auch die schriftliche Stellungnahme der Ständigen Kommission Lehre und Studium der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen - Vorlage 5 - auf diese Regelung beziehe; diese schlage allerdings vor, auf den angesprochenen Genehmigungsvorbehalt zu verzichten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führt aus, in der Tat schlage die LHK vor, das Genehmigungserfordernis zu streichen und den niedersächsischen Hochschulen die alleinige Zuständigkeit auch bei Vereinbarungen zu gemeinsamen grundständigen Studiengängen und Studiengängen, an denen ein besonderes Landesinteresse bestehe, zu überlassen. Aus Sicht des GBD - und hierin bestehe Einigkeit mit dem MWK - sollte das Genehmigungserfordernis für diese Fälle aber auf jeden Fall beibehalten werden, um nicht auch noch die letzte Möglichkeit staatlicher Kontrolle zumindest durch die Exekutive entfallen zu lassen. So habe das MWK die Möglichkeit, jedenfalls Vereinbarungen zwischen Hochschulen zu grundständigen Studiengängen oder solchen, an denen ein besonderes Landesinteresse bestehe, daraufhin zu überprüfen, ob sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Wesentlichen genügen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt, inwiefern ein Schutz bestehe, dass aus der Ausnahme - aktuell seien offenbar nur sehr wenige Studiengänge betroffen - nicht irgendwann die Regel werde und es sehr viele Anwendungsfälle gebe.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortet, wie ausgeführt, bestehe durch das Genehmigungserfordernis und die damit verbundene Kontrollmöglichkeit bei grundständigen Studiengängen und solchen in besonderem Landesinteresse ein gewisser Schutz.

In welchem Ausmaß es bei Studiengängen, die niedersächsische Hochschulen gemeinsam mit Hochschulen anderer Länder im europäischen Hochschulraum betrieben, zukünftig zu entsprechenden Fällen kommen könnte, könne er seitens des GBD nicht einschätzen.

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) erklärt abschließend, die Fraktionen von SPD und Grünen plädierten dafür, dem Vorschlag des MWK zu folgen und an der Regelung einschließlich des Genehmigungsvorbehalts in der vom GBD vorgeschlagenen in eckigen Klammern dargestellten Fassung festzuhalten.

Der **Ausschuss** beschließt sodann einstimmig, Absatz 2 in der auf Seite 2 der Vorlage 7 in eckigen Klammern dargestellten Fassung zu übernehmen.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Nr. 4: § 5 - Studienplatzvergabe bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Zu Absatz 2

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) erkundigt sich zu **Nr. 5** - Stichwort „Profilquote“ -, wonach Studienplätze für Personen, „die zur Verfolgung gewichtiger öffentlicher Interessen oder aus sozialstaatlichen Erwägungen zu berücksichtigen ... sind und aufgrund besonderer Umstände, *insbesondere* aufgrund Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Fachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes, an den Studienort gebunden“ seien, vorzuhalten seien, ob es zutreffe, dass das Wort „insbesondere“ auf eine nicht abgeschlossene Aufzählung hinweise.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortet, an dieser Stelle bestehe das grundsätzliche Problem, dass die hier vorgesehene Art der Quote schon recht unbestimmt formuliert sei und durch das Wort „insbesondere“ zur Verdeutlichung noch ein Regelbeispiel vorgegeben werde, sodass es sich in der Tat nicht um eine abschließende Definition handele. Problematisch wäre es, wenn die Regelung, wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt, als „offene“ Profilquote verstanden würde, „die den Hochschulen die Identifizierung weiterer im öffentlichen Interesse zu fördernder Zielgruppen ermöglicht“, worunter dann auch Menschen mit Behinderungen fallen könnten, für die am gewünschten Studienort besondere Unterstützungsangebote beständen. Hier bestehe eine kleine „offene rechtliche Flanke“. Das verfassungsrechtliche Risiko werde aber durch die vom GBD in der Vorlage 7 vorgeschlagene Formulierung zumindest etwas gemindert.

Zu Absatz 3

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist zu **Satz 2** darauf hin, dass infolge der vom Ausschuss soeben beschlossenen Empfehlung, in § 1 Abs. 2 die dort zunächst in eckigen Klammern dargestellte Regelung in der vom GBD vorgeschlagenen Fassung aufzunehmen, hier - als redaktionelle Folgeänderung - ebenfalls die zunächst in eckigen Klammern dargestellten Worte aufzunehmen seien.

Nr. 6: § 7 - Studienplatzvergabe in weiterführenden Studiengängen

Zu Absatz 2

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilt mit, dass im neuen **Satz 0/1** noch eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden müsse: Statt „Absatz 2“ müsse es „Absatz 1/1“ heißen.

*

Abschließend ermächtigt der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 7 des GBD zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Cindy Lutz** (CDU).

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 3:

Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)

erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 51. Sitzung am 13.11.2025

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) bringt eingangs ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Koalitionsfraktionen die von der AfD-Fraktion beantragte Anhörung zu dem vorliegenden Antrag abgelehnt hätten. Offenbar, so Abg. Frau Schülke, hätten weder die Fraktionen von SPD und Grünen noch die Landesregierung großes Interesse an dem Thema, bzw. wie deutlich gemacht worden sei, habe der Erhalt des kulturellen Erbes bei ihnen keine Priorität. Vor diesem Hintergrund schlage sie vor, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) kündigt an, den Antrag abzulehnen. Dies bedeute allerdings keinesfalls, so die Abgeordnete, dass die CDU-Fraktion kein Interesse am Erhalt des kulturellen Erbes und der Schlösser in Niedersachsen habe - das Gegenteil sei der Fall. Da es in Niedersachsen eine sehr vielfältige und gewachsene Struktur mit Blick auf die Verwaltung historisch bedeutender Bauwerke gebe - Schlösser würden zum Beispiel zum Teil von gemeinnützigen Organisationen, städtisch oder regional verwaltet -, wäre es aber nicht zielführend, einfach eine neue große Verwaltungsbehörde zu schaffen und überzustülpen, die die bereits vorhandene Infrastruktur sozusagen abschneide.

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) unterstreicht die Ausführungen von Abg. Frau Machulla und fügt hinzu, in der Tat sei die Einrichtung einer Schlösserverwaltung aktuell keine politische Priorität der SPD-Fraktion, weshalb sie den Antrag der AfD-Fraktion ablehnen werde. Eine solche Großverwaltung könnte auch nicht von jetzt auf gleich umgesetzt werden und würde finanzielle und personelle Ressourcen binden.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen von Abg. Penno an.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 4:

Für ein faires Erbbaurecht als Grundlage bezahlbaren Wohnens

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8949](#)

erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 20.11.2025

federführend: AfWVBuD

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfWuK

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erinnert eingangs daran, dass die Fraktionen von SPD und Grünen bereits 2016 - in der 17. Wahlperiode - einen Antrag mit dem Titel „Modernisierung der Klosterkammer Hannover“ eingebracht hätten mit dem Ziel, in die Hoheit der Klosterkammer einzugreifen. Zu diesem Antrag habe damals eine sehr interessante Anhörung stattgefunden, und auch der GBD habe schriftlich dazu Stellung genommen. Im Ergebnis sei dann letztlich aus rechtlichen Gründen von einem Eingriff in die Hoheit der Klosterkammer abgesehen worden.

Grundsätzlich sei es rechtlich schwierig, die überkommene Einrichtung der Klosterkammer, die der Rechtsaufsicht des MWK unterstehe, auch unter dessen Fachaufsicht zu stellen. Entsprechende Bedenken habe auch die Präsidentin der Klosterkammer, Frau Dr. Wernstedt, die im Wirtschaftsausschuss angehört worden sei, dort vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund sei dem federführenden Ausschuss zu empfehlen, sich intensiv mit den rechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls auch die Anhörung und die Stellungnahme des GBD im Rahmen der Beratung des genannten Antrags aus der 17. Wahlperiode zu berücksichtigen, um verfassungsrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) weist darauf hin, dass sich der federführende Wirtschaftsausschuss bereits sehr differenziert mit der Thematik auseinandergesetzt habe; neben einer umfangreichen Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag sei auch eine ausführliche Anhörung durchgeführt worden, und auch der GBD habe zu dem Antrag Stellung genommen.

Im Übrigen verfolge der vorliegende Antrag eine andere Zielrichtung als der Antrag aus dem Jahr 2016, der damals aufgrund des vorgezogenen Wahltermins der Diskontinuität anheimgefallen sei. So werde die Landesregierung in dem vorliegenden Antrag mit Blick auf das Erbbaurecht gebeten, zu prüfen, ob die bestehenden Verwaltungsvorschriften und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssten, sodass eine landesweite Anwendung entsprechend sozialer Modelle rechtssicher und haushaltskonform ermöglicht werde. Ferner werde die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass bei der Berechnung des Erbbauzinses ein Zehn-Jahres-Median der Bodenrichtwerte verwendet werde und eine Kappungsgrenze eingeführt werde. Schließlich werde sie auch gebeten, den Erbbauzins gemäß § 64 der Landeshaushaltsordnung zuzulassen, sodass in bestimmten Gebieten eine Reduzierung des Erbbauzinses möglich sei. Hierzu habe es weder vonseiten des GBD noch des MWK eine negative Einschätzung gegeben.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Die Zielrichtung des Entschließungsantrags, einen sozialverträglichen Zinssatz festzulegen, sei vor diesem Hintergrund unterstützenswert.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen von Abg. Frau Dr. Lesemann an und fügt hinzu, bei dem in Rede stehenden, sehr komplexen Thema sei eine differenzierte Betrachtungsweise wichtig. Gleichzeitig hätten sowohl Unterrichtung als auch Anhörung im federführenden Ausschuss und die rechtliche Prüfung durch den GBD ergeben, dass die im Antrag vorgeschlagenen Instrumente eingesetzt werden könnten, um im Bereich des Erbbaurechtes soziale Härten abzufedern und sozialverträgliche Lösungen zu ermöglichen. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang, das in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses falle, sei das Wohnheim des Studierendenwerks in Göttingen, das dringend saniert werden müsse und auf Eigentum der Klosterkammer Hannover stehe.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) führt aus, nach Auffassung der CDU-Fraktion seien Rechtssicherheit und wirtschaftliche Stabilität mit Blick auf die Klosterkammer sehr wichtig; staatliche Bevormundung und politisches Mikromanagement, die die Eigenständigkeit der Klosterkammer gefährden könnten, seien hingegen abzulehnen. Die wichtigste Aufgabe der Klosterkammer als eigenständige Stiftung sei es, langfristig Vermögen zu sichern und Erträge zu erwirtschaften. Das sei ihr Stiftungszweck, und dieser Stiftungszweck müsse auch in Zukunft erfüllbar sein. Die CDU-Fraktion warne deshalb ausdrücklich vor politischen Eingriffen, neuen Kontrollgremien oder starren Vorgaben, was Berechnungsmodelle angehe.

Was das Thema Härtefälle angehe, so werde sich die Klosterkammer nach ihrer, Frau Lutz', Erfahrung sicherlich nicht dagegen sperren, Ausnahmen zu ermöglichen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erwidert, es gehe nicht darum, die Eigenständigkeit der Klosterkammer infrage zu stellen - diese bleibe gewährleistet - oder in ihre Aufgabe der Werterhaltung einzugreifen. Vielmehr gehe es um die Frage einer sozialverträglichen Festlegung des Erbbauzinses, die die Klosterkammer in den vergangenen Jahren nicht gerade sozusagen in vorauseilendem Gehorsam bedacht habe. Natürlich sei es Aufgabe der Klosterkammer, ihr Vermögen zu sichern, und deshalb müsse es auch immer wieder Erhöhungen der Erbbauzinsen geben. Aber diese müssten sozialverträglich ausgestaltet sein. So könne es zum Beispiel nicht sein, dass ältere Menschen ihre Wohnung verlören, weil sie den Erbbauzins nicht mehr zahlen könnten, oder es zu exorbitanten Mieterhöhungen in Studentenwohnheimen komme, weil diese auf einem Erbbaugrundstück der Klosterkammer ständen. In solchen Fällen müssten sicherlich überwiegend Einzelentscheidungen getroffen werden, allerdings habe die Klosterkammer im Vorfeld des Entschließungsantrags nicht den Eindruck erweckt, dass sie bereit sei, solche Einzelentscheidungen selbstständig zu treffen. Deshalb sei es notwendig, zusammen mit der Klosterkammer - nicht per staatlichem Eingriff - einen Weg zu finden, um dauerhaft eine Sozialverträglichkeit des Erbbauzinses sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sei der Entschließungsantrag in den Landtag, der ein Gremium zur Kontrolle der Klosterkammer sei und deshalb auch ihre Jahresberichte erhalte, eingebracht worden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wirft ein, jeder, der sich einmal mit dem in Rede stehenden Thema beschäftigt habe, wisse, dass der vorgelegte Antrag nur eine Absichtserklärung und damit ein Antrag fürs Schaufenster sei, der von der Landesregierung in keinem Punkt umgesetzt werde.

Sollte die Landesregierung dem Anliegen des Antrags allerdings tatsächlich nähertreten, hätte er, Hillmer, die Sorge, dass damit am Ende das bewährte und unverzichtbare Instrument des

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Erbbaurechts zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum kaputtgemacht würde. Dann wäre der Antrag - wenn es tatsächlich die ehrliche Absicht sei, günstigen Wohnraum zu fördern - kontraproduktiv.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) unterstreicht, dass das Erbbaurecht in der Tat ein wichtiges Instrument sei, um Wohnraum günstig anbieten zu können, und auch der CDU-Fraktion sei es wichtig, dass soziale Härten abgefedert würden. Aus ihrer Sicht sei allerdings der Weg, dies seitens der Landesregierung vorzuschreiben, der falsche.

Im Übrigen gebe es aktuell viele Menschen, die mit Mieterhöhungen zu kämpfen hätten, weil Grundstücke usw. an Wert gewinnen. Es stelle sich die Frage, wie damit umgegangen werden solle und ob auch für diese Fälle neue Vorgaben bzw. gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollten. Aus ihrer Sicht sei nicht nachvollziehbar, dass in diesem Zusammenhang das Thema Erbbaurecht so in den Vordergrund geschoben werde.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) entgegnet, aus ihrer Sicht werde mit dem Antrag kein Thema „in den Vordergrund geschoben“, das nicht wichtig sei. Denn dieses Thema bewege viele Menschen in Niedersachsen auch emotional, wie bei vielen Podiumsdiskussionen, Demonstrationen usw. deutlich werde.

Natürlich seien Mieterhöhungen, hohe Lebenshaltungs- und Energiekosten generell ein Thema, und die Landesregierung habe im Bereich günstiges Wohnen auch bereits Maßnahmen ergriffen - Stichworte „Landeswohnungsgesellschaft“, „Förderprogramm ‚Junges Wohnen‘ von Bund und Ländern“ -, die Rot-Grün sehr unterstütze. Diese fielen allerdings - anders als die Klosterkammer - nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) schließt sich den Ausführungen von Abg. Hillmer und Abg. Frau Lutz an und fügt hinzu, aus ihrer Sicht dürfe bei der Debatte zum Erbbaurecht nicht vergessen werden, warum aktuell die Kosten insbesondere im Energiebereich anstiegen und dass diese Probleme grundsätzlich angegangen werden müssten.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) merkt an, bei der Diskussion um das Erbbaurecht und die Klosterkammer müssten aus ihrer Sicht die rechtliche und die emotionale Ebene auseinanderhalten gehalten werden.

Gemäß den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sei die Klosterkammer als Eigentümerin von Grundstücken und zum Teil darauf befindlicher Immobilien in erster Linie gehalten, sich selbst darum zu kümmern. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Erbbauzinsen über eine exorbitant lange Zeit - in der Regel würden Erbbaurechtsverträge über 99 Jahre abgeschlossen, wenn Private beteiligt seien - ausgesprochen niedrig gewesen seien, sodass die Klosterkammer nur sehr niedrige Beträge - zum Teil weit unter Wert - erhalten habe.

Am Ende handele es sich um eine Mischkalkulation. Denn diejenigen, die Erbbaurechtsverträge abschließen, bezahlten am Anfang vielleicht einen adäquaten Betrag, später dann einen vergleichsweise sehr geringen, und wenn dann die Erbbauzinsen erhöht würden, eventuell einen sehr hohen, was sich aber im Laufe der Jahre wieder anders darstelle. Dass sich der Staat in entsprechende vertragliche Gestaltungen einmische, entspreche jedenfalls nicht dem, was sie, Frau Machulla, unter sozialer Marktwirtschaft verstehe.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Die andere Ebene, die eine Rolle spiele, sei die soziale bzw. emotionale. Auch sie kenne Menschen, die angesichts der Erhöhungen der Erbbauzinsen verzweifelt seien, weil sie diese nicht erwartet und deshalb keine Rücklagen gebildet hätten und nun nicht wüssten, wie sie die neuen Erbbauzinsen bezahlen sollten. Darüber könne man sicherlich sprechen, aber dass ein politischer Entschließungsantrag das geeignete Mittel und die Lösung sei, wage sie zu bezweifeln. Vielmehr sollte überlegt werden, auf anderer Ebene miteinander ins Gespräch zu kommen, ohne in die Eigenständigkeit der Klosterkammer einzugreifen. Abg. Hillmer sei insofern zuzustimmen: Mit dem Antrag werde man keinen Meter vorankommen.

*

Der **Ausschuss** beschließt sodann, dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift zukommen zu lassen.
